

Ueber den derzeitigen Stand der gesetzlichen Schutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des „Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen“.

Nachtrag II.¹

Von C. Schmolz, Bamberg.

Gesetzlich geschützte Alpenpflanzen.

Die Zahl der bisher durch Landesgesetze und Verordnungen einzelner Bezirksamter, Bezirkshauptmannschaften, Départements, Gemeinden usw. geschützten Alpenpflanzen beträgt ca. 73, also ca. 10% der Gesamtalpenflora. Genau lässt sich die Zahl der geschützten Alpenpflanzen aus dem Grunde nicht angeben, weil z. B. in einzelnen Kantonen der Schweiz ganze Familien, wie Enzianarten, Orchideen, Steinbrecharten usw. in ihrer Gesamtheit geschützt sind. So wurden in die nachfolgende Zusammenstellung nur die Hauptvertreter dieser Familien aufgenommen. Der Vollständigkeit wegen fanden auch einige wenige Arten Aufnahme, die streng genommen keine Alpenpflanzen sind, jedoch in den kantonalen Gesetzen der Schweiz neben den reinen Alpenpflanzen aufgezählt sind.

Leider erstrecken sich diese Gesetze und Verordnungen nicht auf das Gesamtgebiet der Alpen, sondern auf einzelne Gebiets- teile der Länder Bayern, Frankreich, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz.

Die in fast jedem der genannten Länder gesetzlich geschütz- ten Pflanzen sind Edelweiss, Enzianarten, Frauenschuh, Al- penrosen, Alpenveilchen und Eibe, darunter nehmen Edelweiss und Enzianarten, als die am meisten geschützten Arten, die

¹ Vergl. Jahresberichte 1907 und 1908.

erste Stelle ein. Die übrigen Pflanzen verteilen sich hauptsächlich auf fünf Kronländer Österreich-Ungarns, und auf elf Kantone der Schweiz, die allein Verordnungen zum Schutze von 59 Pflanzen erlassen hat. In Österreich sind 6, in Liechtenstein 8, in Frankreich 9 und in Bayern 21 Arten geschützt. Wohl zu unterscheiden ist zwischen Gesetz und den meist ganz unwirksamen Verordnungen. Die Zahl der gesetzlich geschützten Alpenpflanzen beträgt 66, der durch Verordnung geschützten 7.

Erklärung der Zeichen in nachfolgender Liste:

B = Bayern, F = Frankreich, L = Liechtenstein, Oe = Österreich, S = Schweiz, † bedeutet geschützt durch Gesetz, * durch Verordnung.

1. Alpen-Akelei, *Aquilegia alpina* L. S †.
2. Alpen-Anemonen. B, S.
Anemone alpina L., Alpen Windröschen. B †, S †.
 — *sulfurea* L., Schwefelgelbe Anemone. S †.
3. Alpen-Mannstreu, *Fryngium alpinum* L., F *, S †.
4. Alpenmohne. S.
Papaver alpinum L., Alpenmohn. S †.
 — *aurantiacum*. Loisel. S †.
5. Alpennelken-Arten. S.
Dianthus caesius Sm., Felsennelke. S †.
 — *alpinus* L., Alpennelke. S †.
 — *silvestris* Wulf., Bergnelke. S †.
6. Alpenprimeln. B, Oe, S.
Primula auricula L., Felsen-Aurikel. B †, Oe †, S †.
 — *glutinosa* Wulf., Klebrige Primel. Oe *, S †.
 — *longiflora* Allion., Langröhrlige Primel. S †.
7. Alpenrosen. B, F, L, S.
Rhododendron chamaecistus L., Zwergalpenrose. B †.
 — *ferrugineum* L., Rostblättrige Alpenrose. B †, F *, L †, S †.
 — *hirsutum* L., Behaarte Alpenrose. B †, F *, L †, S †. Die weissen Varietäten der beiden letztgenannten S †.
8. Alpenveilchen, *Cyclamen europaeum* L. B †, F *, L †, S †.
9. Alpenwiesenraute, *Thalictrum alpinum* L. S †.
10. Arnika, *Arnica montana* L. B †.
11. Bergaster, *Aster alpinus* L. S †.
12. Doldenblütiges Wintergrün, *Pirola umbellata* L. S †.
13. Edelraute, *Artemisia mutellina* Vill. B †, Oe †.
14. Edelweiss, *Leontopodium alpinum* Cass. B †, F *, L †, Oe †, S †.

15. Eibe, *Taxus baccata* L. B †, S †.
16. Enzianarten. B, F, L, Oe, S.
Gentiana acaulis L., Stengelloser Enzian. F *, L †, S †.
 — *asclepiadea* L., Schlangenwurz. B †.
 — *lutea* L., Gelber Enzian. B †, Oe *, L †, S †.
 — *pannonica*, Ungarischer Enzian. B †, Oe *.
 — *punctata*, Punktierter Enzian. B †, Oe *, L †, S †.
 — *purpurea*, Purpurroter Enzian. B †, L †, S †.
17. Farnkräuter im allgemeinen. F *.
Scolopendrium vulgare Sm., Gemeine Hirschzunge. S †.
18. Feuerlilie, *Lilium bulbiferum* L. S †.
19. Gifthahnenfuss, *Ranunculus thora* L. S †.
20. Isländisches Moos, *Cetraria islandica* L. Oe *.
21. Leberblume, *Anemone hepatica* L. S †.
22. Maiglöckchen, *Convallaria majalis* L. Oe *.
23. Mannsschildarten. L, S.
Androsace carnea L., Fleischroter Mannsschild. L †, S †.
 — *chamaejasme* L., Niedriger Mannsschild. L †, S †.
 — *helvetica* Gaudin., Schweizer Mannsschild. L †, S †.
 — *obtusifolia* Allioni, Stumpfbblätteriger Mannsschild. L †, S †.
24. Moschusschafgarbe, *Achillea moschata* L. F *.
25. Narzissen. L, S.
Narcissus poeticus L., Weisse Narzisse. L †, S †.
 — *pseudonarcissus* L., Gelbe Narzisse. L †, S †.
26. Niederliegende Alpenheide, *Azalea procumbens* L. Oe *.
27. Niesswurz (Christblume), *Helleborus niger* L. B †.
28. Orchideen. B, F, L, Oe, S.
Chamaeorchis alpinus Rich., Zwergorchis. S †.
Cypripedium calceolus L. B †, F *, L †, Oe †, S †.
Gymnadenia albida L., Weisser Nachtdrüsenstendel. S †.
Nigritella nigra L. mit ihren hellrot blühenden Abarten und Bastarden, Kohlröschen. B †, Oe †, S †.
Ophris muscifera Huds. und Abarten, Fliegenorchis. L †, Oe †, S †.
Orchis globosus L., Kugelblütiges Knabenkraut. S †.
29. Polsterbildende Alpenpflanzen der höheren Lagen. S.
 Hierher gehören z. B. *Silene acaulis*, *Petrocallis pyrenaica*, *Androsaceen*, *Steinbrecharten*, *Hauswurzarten* u. dergl.
30. Ravellenblümchen, *Iberis saxatilis* L. S †.
31. Sandkraut, *Arenaria biflora* L. F *.

32. Seidelbastarten. B, Oe, S.
Daphne alpina L., Alpenseidelbast. S †.
 — *Blagayana* Freyer., Blagayscher Seidelbast. Oe †.
 — *cneorum* L., Steinrösl. B †.
 — *mezereum* L., Gemeiner Seidelbast. S †.
33. Sonnentau, *Drosera rotundifolia* L. S †.
34. Speik, *Valeriana celtica* L. Oe *.
35. Stechpalme, *Ilex aquifolium* L. B †, S †.
36. Steinbrecharten. Oe, S.
Saxifraga androsacea L., Mannsschild-Steinbrech. S †.
 — *aphylla* Gaud., Zwerg-Steinbrech. S †.
 — *cernua* L., Nickender Steinbrech. Oe *, S †.
 — *exarata* Vill., Gefurchteter Steinbrech. S †.
 — *hieracifolia* L., Torf-Steinbrech. Oe *.
 — *muscoides* Wulfen., Moor-Steinbrech. S †.
 — *rotundifolia* L., Rundblättriger Steinbrech. S †.
 — *Segueri* Spengel, Seguer's Steinbrech. S †.
 — *sedoides* L., Mauerpfeffer-Steinbrech. S †.
37. Wacholderarten. S.
Juniperus communis L., Gemeiner Wacholder. S †.
 — *nana* Willd., Zwerg-Wacholder. S †.
 — *sabina* L., Sadebaum. S †.
38. Wulfens Hauswurz, *Sempervivum Wulfenii*. S †.
39. Zirbelkiefer, *Pinus cembra* L. B †.

Schädigung der Alpenflora durch Händler und Touristen.

Die Klagen über den immer grössere Ausdehnung nehmenden Handel mit Alpenpflanzen mehren sich von Jahr zu Jahr. Gegen derartige Pflanzenräubereien im grossen tritt die gelegentliche Vernichtung der Flora seitens einzelner Touristen und Touristinnen bedeutend in den Hintergrund. Die grossen Städte des Flachlandes, namentlich Norddeutschlands, absorbieren ungeheuerere Quantitäten von Alpenpflanzen, die überall gerne und zu höchsten Preisen gekauft werden. Die Blumenhandlungen in den Gebirgsstädten und Sommerfrischen können der Nachfrage kaum genügen. Systematisch werden von diesen Händlern Leute in die Berge geschickt, die gewisse Pflanzen zur Blütezeit korbweise herbeischaffen, wobei die Entlohnung der armen Leute in keinem Verhältnis zu der Mühe und Arbeit steht. Aber auch direkt wird die Gebirgsbevölkerung zum Pflanzenraub angeregt, wie aus nachfolgender Annonce der

Innsbrucker Nachrichten No. 172, 1909, ersichtlich ist: „Wer liefert täglich 100 Stück Alpenrosen? Offerten mit Preisangabe sind an L. G. in Oberhof in Thüringen zu senden.“ Das ist direkte Aufforderung zum Massenmord! In einzelnen Sommerfrischen, z. B. in Sand in Taufers, Bruneck und Toblach werden täglich von Leuten aus Lappach Edelweiss-Sträusschen in Massen angeboten und von den Sommerfrischlern leider viel gekauft. Welch schwunghafter Handel wird mit dem Alpenveilchen, namentlich in Reichenhall, Berchtesgaden und Garmisch-Partenkirchen, getrieben! In Samenhandlungen in München und Dresden kauft man Cyclamenknollen, die wohl alle aus jenen Gegenden stammen, das Stück um 10 Pfg., das Dutzend um 1 Mark. Von der Schädlichkeit dieses Massenvertriebes einzelner Alpenpflanzen für den Gesamtbestand macht man sich kaum einen Begriff. Nachfolgendes verbürgte Beispiel möge allen jenen die Augen öffnen, welche immer noch der Meinung sind, die Alpenflora würde durch das bischen Handel nicht geschädigt. Durch Zufall gelangte im vergangenen Sommer die Leitung des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen in Besitz eines durch die Post als unbestellbar versteigerten Pakets mit stengellosem Enzian (*Gentiana acaulis*). In demselben befanden sich rund 900 gr jener Pflanze, teils mit, teils ohne Wurzeln. Auf 100 gr wurden 250 Blüten gezählt. Mithin enthielt die Sendung ca. 2250 Blüten, was der Vernichtung der gleichen Anzahl Pflanzen gleichkommt. Nach gepflogenen Recherchen stammten die Enzianblüten von einem ehemaligen Bergführer in Berchtesgaden, der einen schwunghaften Handel mit diesen und mit anderen Pflanzen betreibt. Wenn der Mann wöchentlich nur drei derartige Sendungen fortschickt, so zerstört er im Monat ca. 27 000 und in der Saison, zu zwei Monaten gerechnet, ca. 50 000 Exemplare dieser Spezies. Dieses Rechenexempel gibt zu denken!

Eine grosse, nicht zu unterschätzende Unsitte ist auch die des Beschenkens der abziehenden Sommergäste seitens der Gasthof- und Villenbesitzer mit Buketts blühender Alpenpflanzen. Entweder werden diese durch Vermittlung von Händlern besorgt, oder sie werden direkt von den Angestellten in den Bergen gepflückt. Schreiber dieses zählte im heurigen Spätsommer, gelegentlich eines Massenaufbruchs von Sommerfrischlern, am Bahnhof Berchtesgaden in wenigen Stunden hunderte derartiger Scheidegrüsse, teilweise in Form von Riesensträussen.

Wenn auch, wie eingangs erwähnt, der schädigende Einfluss einzelner Touristen und Sommerfrischler auf die Alpenflora weit hinter dem der Händler zurücksteht, so ist er dennoch er-

heblich genug, um mit allen Mitteln bekämpft zu werden. Die gefürchtete Familie Ekel² macht sich auch hier in unangenehmster Weise breit. Vor den Gliedern dieser grossen Familie ist kein Pflänzchen sicher. Ganze Büsche der schönsten Alpenrosen und sonstigen Pflanzen werden zu Tal geschleppt, und, dort angekommen, achtlos weggeworfen. Insbesondere wird dem Edelweiss nachgestellt, welches man ja durch die bedauerlichen Hinweise der Reisehandbücher Baedeker und Meyer nicht allzuschwer findet. Hüte, Gürtel, ja Knopflöcher, so viel solche vorhanden sind, werden mit Edelweiss-Sternen besät und auf den Bergstock wird noch ein mächtiger Strauss gebunden. So kommt Familie Ekel vom Berge heruntergezogen und renommiert mit selbstgepflücktem Edelweiss. Wie heisst doch das 9. Gebot des Bergsteigers? „Du sollst die Alpenblumen schonen und Vieh und Wild nicht beunruhigen. Auch die Pflanzen und Tiere sind Gottes Geschöpfe und sie tragen ihr Teil dazu bei, die Berge für Dich zu schmücken.“

Im Gipfelbuch des Scharfreiters, einer der wenigen Berge der Bayerischen Alpen, wo noch stellenweise Edelweiss in kümmerlichen Exemplaren vorkommt, verzeichnen die Besucher gewissenhaft durch ihre Unterschrift, wie viele Sterne sie bei ihrem jeweiligen Besuch gefunden und mitgenommen haben. Diesem Unfug sollte doch die zugehörige Sektion ein Ende machen!

So wird der Alpenflora von allen Seiten nachgestellt; ihr Rückgang, ja die völlige Ausrottung einzelner Arten, ist unvermeidlich, wenn nicht energische Massregeln zu ihrem Schutze unternommen werden.

Errichtung eines Pflanzenschonbezirks in den Berchtesgadener Alpen.

Gelegentlich der Generalversammlung München wurde die Notwendigkeit der Errichtung von Pflanzenschonbezirken in den Alpen lebhaft besprochen und als dringend wünschenswert erachtet.³ Gleichzeitig verhehlte man sich die Schwierigkeiten der Durchführung eines derartigen Unternehmens in den Ostalpen durchaus nicht und beauftragte schliesslich den Vereinsausschuss, der Frage besondere Aufmerksamkeit zu schenken, weiteres Material zu sammeln und dieses der Generalversammlung Wien vorzulegen. Der Ausschuss kam diesem Auftrage

² Die Alpenfahrt der Familie Ekel. Von F. Montanus.

³ Vergl. 8. Jahresbericht, pag. 80.

nach, setzte sich mit einer Reihe von Behörden usw. ins Benehmen und war schliesslich in der angenehmen Lage, in Wien ein Projekt vorlegen zu können, welches alle Aussicht auf Erfolg zu haben scheint. Es handelt sich um einen bzw. zwei Schonbezirke in den Berchtesgadener Alpen.

Durch Vermittelung des 1. Vorstandes der Alpenvereins-Sektion Berchtesgaden, Herrn k. Regierungsrat Kärlinger, dem an dieser Stelle nochmals der verbindlichste Dank für seine Bemühungen ausgesprochen sein möge, äusserten sich zunächst die einschlägigen Forstämter Berchtesgaden, Ramsau, Bischofswiesen, Reichenhall-Süd und Nord übereinstimmend dahin, dass in anbetracht des Rückganges der dortigen Alpenflora, namentlich des Edelweiss, der Alpenrose und des Alpenveilchens, die Errichtung von Pflanzenschonbezirken im Berchtesgadener Land dringend notwendig und erwünscht sei. Als solche wurden empfohlen: das Wimbachtal, das Gebiet östlich vom Königssee, das Lattengebirge und die Reiteralpe. Da jedoch im Lattengebirge und auf der Reiteralpe Weidgerechsamkeit usw. abzulösen wären, so können beide Gruppen für unsere Zwecke nicht in Frage kommen.

Anders verhält es sich mit den vom k. Forstamte Berchtesgaden vorgeschlagenen Schonbezirken östlich und westlich vom Königssee, da hier ausschliesslich forstärarialischer Grund und Boden, auf welchem die Jagd zum kgl. Leibgehege gehört, in Betracht kommt. Von diesen ist Bezirk I ca. 75 qkm gross und umfasst das Wimbachtal mit den Abstürzen des Watzmann und des Hochkalter, das Trischübel- und Funtenseegebiet bis zur Landesgrenze. Nördlich wird derselbe begrenzt von der Ramsau, westlich vom Hochkalterzug bis zum grossen Palfelhorn und Hundstod, südlich vom Steinernen Meer und östlich vom Watzmannzug, Sagereck-, Walchhütten- und Serlstattwand.

Bezirk II ist ca 45 qkm gross und wird nördlich begrenzt von den Ausläufern des Hohen Göll, westlich vom östlichen Höhenzug des Königssees (Büchsenkopf, Gotzenstein, Feuerpalmen, Rotwand bis zum Grossen Teufelshorn), südlich vom Alpriedlhorn und östlich von der Linie Schneibstein, Kahlersberg, Jägerbrunnentrog. Beide Bezirke haben die respektable Grösse von ca. 120 qkm und sind, insbesondere Bezirk II, botanisch hochinteressant (Landtal, Roeth). Hier gedeiht das in den Bayerischen Alpen fast verschwundene Edelweiss noch besonders schön und reichlich. Auch Seltenheiten, wie *Saussurea pygmaea* und andere sind hier zu finden.

Durch besondere Liebenswürdigkeit des Herrn k. Forstrat

Hauber in Berchtesgaden war es dem Verfasser möglich, fraglichen Bezirk einer genauen Besichtigung zu unterziehen, wobei er sich von dem Reichtum und der Mannigfaltigkeit der Flora zu überzeugen Gelegenheit hatte. Da, wie erwähnt, Grund und Boden servitutfrei ist, so werden die verschiedenen Almen im Interesse des Wildstandes seit Jahr und Tag nicht mehr beweidet. Diese bieten jetzt schon ein ganz anderes Bild gegen früher. Die sich oben breit machende Ruderalflora verschwindet allmählich; die ehemaligen Weiden nähern sich wieder dem Urzustand. Diese und andere in einem derartigen Schonbezirk eintretenden Verhältnisse einer genauen Untersuchung und fortwährenden Beobachtung zu unterziehen, dürfte wissenschaftlich von hohem Interesse sein und zur Lösung mancher noch der Klärung harrenden Frage in Bezug auf Anpassungserscheinungen usw. der Pflanzen beitragen. Hier würden wieder natürliche Lebensgenossenschaften geschaffen, mit einem Wort, es würde im Laufe der Jahre die alpine Urnatur wieder hergestellt. Dann erst kann einwandfrei festgestellt werden, ob der kulturelle, d. i. der zerstörende, Einfluss des Menschen auf die Alpenflora tatsächlich so gross ist, wie man annimmt.

Die Schaffung einer vollkommenen Alpenreservation, eines Naturparks, ähnlich jenen in Nordamerika, in welchen Tiere, Pflanzen, ja das ganze Landschaftsbild unantastbar geschützt sind, dürfte wohl, so ideal und unterstützungswert derartige Bestrebungen sind, vorläufig an den unerschwinglichen Kosten scheitern. Hierzu sind Millionen erforderlich. Unsere Alpen sind, wie das bereits an anderer Stelle⁴ betont wurde, kein herrenloses Gut, wie seinerzeit der von Indianerstämmen durchzogene Yellowstone-Park in Nordamerika. Wohlverbrieft Grundbesitz mit zum Teil wertvollen Kulturen, Weide- und Jagdgerechtheiten müssten mit schweren Geldopfern abgelöst werden. Damit ist es nicht getan, irgend eine sterile Fels- oder Gletscherlandschaft, die vielleicht billig zu haben wäre, als Naturpark zu erklären, sondern ein solcher muss auch alle Eigenarten der Alpen aufweisen: Firn, Fels, Matten, Hoch- und Niederwald, ungebändigte Wasserläufe und Seen, reiche Flora und Fauna. Darum begnügt sich der Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen vorerst mit der Schaffung eines Pflanzenschonbezirks, welcher, wie im vorliegenden Falle, ohne besondere Kosten errichtet werden kann, und hofft damit,

⁴ Vergl. 8. Jahresbericht, pag. 78 ff.

wenigstens einen Teil des schönsten Schmuckes unserer Alpen der Nachwelt zu erhalten.

Die Generalversammlung Wien erklärte sich demgemäss einstimmig für die Errichtung eines Pflanzenschonbezirkes in den Berchtesgadener Alpen und beauftragte den Ausschuss, die erforderlichen Schritte zu tun, die Sache baldigst zum Abschluss zu bringen.

Durch Erscheinen der oberpolizeilichen Vorschriften der kgl. Regierung von Oberbayern⁵ zum Schutze der Alpenflora, mit Wirkung vom 1. Januar 1910, wurde die Angelegenheit wesentlich gefördert, insbesondere durch den § 7 jener Vorschrift, welcher lautet: „Ein weitergehender Schutz der Pflanzen gegen Ausrottung, namentlich die Bestimmung von Schonbezirken und Schonzeiten, kann durch distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse verfügt werden.“ Da das hier in Betracht kommende k. Bezirksamt Berchtesgaden, welches in dankenswerter Weise bereits seine Zustimmung zur Errichtung eines Schonbezirkes in dortiger Gegend erklärte, in allernächster Zeit über eine diesbezügliche Eingabe unseres Vereins zu befinden hat und auch alle sonstigen Faktoren dem Projekte fördernd gegenüberstehen, dürfte der Erklärung der in Frage kommenden Gebiete als Schonbezirke nichts mehr im Wege stehen.

Erfolge des Vereins im Jahre 1909.

Im Jahre 1908 waren wir in der angenehmen Lage, als direkten Erfolg der Tätigkeit unseres Vereins unter anderem das Bayerische Gesetz vom 6. Juli 1908 anführen zu können,⁶ welches im Art. 22 b des Polizeistrafgesetzbuches lautet wie folgt: „An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den ober-, distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, die zum Schutze einheimischer Tier- und Pflanzenarten gegen Ausrottung oder zum Schutze von Orts- und Landschaftsbildern gegen verunstaltende Reklame erlassen sind.“

Da die zur Ergänzung vorstehenden Gesetzes sehnlichst erwarteten oberpolizeilichen Vorschriften der kgl. Regierungen

⁵ Anhang No. I.

⁶ Vergl. 8. Jahresbericht, pag. 81 und 87 ff.

von Oberbayern und von Schwaben und Neuburg zum Schutze einer Reihe von Alpenpflanzen, mit Gültigkeit vom 1. Januar 1910, am 19. bzw. 28. Oktober 1909 erschienen sind,⁷ an deren Zustandekommen unser Verein neben anderen Körperschaften ebenfalls hervorragenden Anteil hat, so dürfen wir auch diesen Erfolg mit Stolz und Genugtuung an dieser Stelle registrieren. Beide Vorschriften, welche sich auf das Gesamtgebiet der Bayerischen Alpen beziehen, werden unter Bayern⁸ einer näheren Besprechung unterzogen.

Auch an der Schaffung einer Reservation in Bosnien, welche die k. k. Österreichisch-Ungarische Regierung auf Antrag der k. k. Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Wien zu errichten beabsichtigt, hat unser Verein insoferne einen gewissen Anteil, als der Präsident genannter Gesellschaft, Herr Universitäts-Professor Dr. Ritter von Wettstein, Mitglied unseres Ausschusses, zugleich als Mandatar unseres Vereins handelte.

Oesterreich-Ungarn.

Hier ist zunächst nachzutragen die Ende 1908 erfolgte Herausgabe von Pflanzentafeln mit Abbildungen der in Niederösterreich gesetzlich geschützten Pflanzen durch die k. k. Zoologisch-Botanische Gesellschaft in Wien, mit Unterstützung des niederösterreichischen Landesausschusses und der Gemeinde Wien. Diese Tafeln, im Format 63 × 81 cm, enthalten acht farbige Abbildungen von Edelweiss, Rotem Kohlröschen, Frauenschuh, Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnen-ähnlichen Kervenstendelarten, sowie von der Aurikel. Die Pflanzen sind nach der Natur gemalt von Professor L. von Stubenrauch in Mähr. Schöneberg, Druck und Lithographie hergestellt von F. Sperl in Wien. Laut Landesgesetz vom 29. Januar 1905 ist das Ausheben, Ausreissen samt Wurzeln und Knollen, sowie das Feilhalten und der Verkauf bewurzelter oder mit Knollen versehener Exemplare verboten. Die k. k. Zoologisch-Botanische Gesellschaft hat mit Herausgabe dieser Tafeln, die in Volks- und Mittelschulen weiteste Verbreitung fanden, einen Weg beschritten, der Nachahmung verdient und wohlgeeignet ist, den durch das Gesetz bezweckten Schutz der Pflanzen wesentlich zu unterstützen.

In den Kronländern Steiermark und Oberösterreich rührt

⁷ Anhang No. I und II.

⁸ Pag. 94.

sich vorläufig noch nichts bezüglich eines Alpenpflanzenschutzgesetzes. Die im 7. Jahresbericht, pag. 69, erwähnte Eingabe des Steirischen Gebirgsvereins ist immer noch nicht verbeschieden. Für Oberösterreich wurden als schutzbedürftig empfohlen: *Veratrum nigrum*, *Cypripedium calceolus*, *Nigritella rubra et nigra*, *Clematis alpina*, *Buxus sempervirens*, *Ilex aquifolium*, *Daphne cneorum*, *Rhododendron ferrugineum* et *hirsutum*, *Gentiana pannonica*, *Gentiana acaulis*, *Primula auricula* und *Valeriana celtica*. Hoffentlich erscheinen die für beide Kronländer dringend notwendigen Erlasse baldigst!

Ganz besonders zu begrüßen ist eine Aktion zum Schutze der Alpenflora in Tirol, welche in dankenswerter Weise durch die Sektion Innsbruck des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins in die Wege geleitet und von sämtlichen Alpenvereinssektionen Tirols unterstützt wird. Auch unser Verein wurde um seine Beihülfe angegangen, welche er um so freudiger in Aussicht stellte, da er sich bewusst ist, dass, nachdem in den Nachbarländern, der Schweiz und Bayern, bereits strenge Gesetze zum Schutz der Alpenflora in Kraft sind, Tirol nunmehr in erster Linie den Bedarf an Alpenpflanzen zu decken hat.

In Tirol besteht bekanntlich das veraltete Gesetz vom 7. August 1892 zum Schutz der Pflanze Edelweiss, welche durchaus nicht am meisten gefährdet ist. Alle anderen Pflanzen sind vogelfrei und deren Export ist denn auch in geradezu erschreckender Weise gestiegen.⁹ Die Sektion Innsbruck hat sich zunächst die Aufgabe gestellt, durch Umfrage bei den einzelnen Sektionen und bei sonstigen Kennern der Flora genaue Erhebungen über den Rückgang der Alpenflora zu pflegen, die schutzbedürftigen Pflanzen zusammenzustellen und dem Tiroler Landtag durch den Landesausschuss bis zum Herbst 1910 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sich in erster Linie gegen den schädigenden Handel wendet.

Die vom Siebenbürgischen Karpathenverein an das k. Ungarische Ackerbauministerium gerichtete Eingabe zum Schutze der dortigen Gebirgsflora¹⁰ wird wohl erst auf Umwegen Erledigung finden, da besagtes Ministerium der Meinung ist, die Aufgabe des Schutzes der Alpenflora im Rahmen der Verfügungen lösen zu können, welche die der Konskription unterliegenden Naturdenkmäler betreffen. Der § 2, Absatz e dieser Verfügungen bezeichnet als zu schützende Naturdenkmäler „andere seltene Pflanzen- oder Tiergattungen oder deren Fundort“. Hier lassen sich die gefährdeten Alpenpflanzen unterbringen und so steht zu hoffen, dass es auch auf diesem Umwege gelingen

⁹ Pag. 85.

¹⁰ Vergl. 8. Jahresbericht, pag. 82.

wird, der Karpathenflora den nötigen gesetzlichen Schutz zu erwirken.

Wie bereits Seite 90 bemerkt, hat die k. k. Österreichisch-Ungarische Regierung sich auf Antrag der k. k. Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Wien in hochherziger Weise entschlossen, in Bosnien eine Reservation (Naturpark) zu errichten. Diese befindet sich an den beiderseitigen Hängen des Klekovača-Gebirgsstockes. Die vorhandenen Waldbestände sind bereits durch das k. k. gemeinsame Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina seit dem 9. Juli d. J. als Naturdenkmal erklärt und vom Forstbetriebe ausgeschaltet.

Schweiz.

Für das Jahr 1908 ist die am 14. November dieses Jahres¹¹ erschienene Verordnung des Kantons Aargau zum Schutze der weissen und gelben Seerose, des Leberblümchens, der Küchenschelle, der Zahnwurzarten, der Rosenarten, der Stechpalme, der Enzianen, der Fluehblume, der Bergnelke, der Bergaster, der Silberdistel, der Knabenkräuterarten, des Frauenschuh, der Schwertlilie und der Hirschzunge, zumeist Pflanzen der Ebene und der Vorberge, nachzutragen.

Dank der Tätigkeit der Schweizerischen Naturschutzkommission sind im Jahre 1909 drei weitere Kantone mit Pflanzenschutzverordnungen nachgefolgt, es sind dies die Kantone Zürich, Zug und Graubünden. Die Züricher Verordnung datiert vom 3. August 1909¹² und erstreckt sich auf die Alpenrosenarten, die Aurikel, das doldige Winterlieb (*Pirola umbellata*), den gelben Enzian, den stengellosen Enzian, die Feuerlilie, den Frauenschuh, die Insektenorchys (*Ophrys*-Arten) und auf das Männertreu (*Nigritella nigra*).

Die am 5. August 1909 erschienene Vorschrift des Kantons Zug¹³ schützt die Alpenrose, die Fluehblume (*Primula auricula*), den kleinen und den blauen Enzian (*Gentiana acaulis* und *verna*), das Männertreu, den Frauenschuh und als nicht alpine Arten die weisse und die gelbe Seerose und den Sonnentau (*Drosera*).

Sind beide Vorschriften namens der betreffenden Regierungen erlassen, so stützt sich das Graubündener Gesetz¹⁴ auf eine in ihrer Art einzig dastehende, direkte Volksabstimmung, welche am 31. Oktober 1909 stattfand. Dieses Gesetz er-

¹¹ Anhang No. III.

¹² Anhang No. IV.

¹³ Anhang No. V.

¹⁴ Anhang No. VI.

streckt sich auf folgende Pflanzen: Edelweiss, Mannstreu, Frauenschuh, Aurikel, langblütige Schlüsselblume, Alpenakelei, Gifthahnenfuss, Alpenwiesenraute, Wulfens Hauswurz, weisse Alpenrose, sowie sämtliche polsterbildende Alpenpflanzen der höheren Lagen.

Wie dem 3. Jahresbericht der Schweizerischen Naturschutzkommission¹⁵ zu entnehmen ist, ist das Projekt der Errichtung eines Naturparks nicht nur einen mächtigen Schritt vorwärts gekommen, sondern dasselbe ist, den allerneuesten Berichten zufolge, bereits gesichert.

Um das Unternehmen möglichst volkstümlich zu machen und ihm einen finanziellen Rückhalt zu bieten, wurde durch vorgenannte Kommission der Schweizerische Bund für Naturschutz gegründet, der in kurzer Zeit einen mächtigen Aufschwung genommen hat. Sodann ging man ernstlich daran, ein für die Errichtung eines Naturparks günstiges Gelände zu suchen und glaubte dasselbe in jenem Gebirgsdistrikt des Engadin gefunden zu haben, welcher sich im allgemeinen durch das Viereck Piz Quatervals, Piz Nuna, Piz Lischanna und Piz Nair umgrenzen lässt. In diesem Gebiet hat sich die alpine Flora und Fauna der gesamten Alpenkette der Schweiz verhältnissmässig am ungestörtesten erhalten; hier sind weder zu ausgedehnte Firngebiete vorhanden, welche alles Leben ertöten, noch niedriges Flachland, in welchem durch die Kultur die Naturwelt verdrängt und vernichtet wird. Der wichtigste Teil dieses Gebietes ist der wilde Piz Quatervals mit dem besonders in pflanzlicher Beziehung unvergleichlich reichen Val Cluozza. Dieses rauhe Gebirge mit seinen interessanten Tälern ist als Eckpfeiler der schweizerischen Reservation gedacht und gehört zur Gemeinde Zernez. Mit dieser wurden zunächst Verhandlungen angeknüpft bezüglich Überlassung des Gebietes, in dem natürlich jede wirtschaftliche Benutzung inbezug auf Holzbetrieb, Jagd, Weidgang oder Bauten sowohl seitens der Gemeinde Zernez als auch seitens Privater ausgeschlossen ist, gegen einen jährlichen Pacht- und Anerkennungspreis. Diese Verhandlungen sind infolge des verständnissvollen Entgegenkommens der Gemeinde Zernez zu einem erfreulichen Abschluss gekommen, und so wird die Schweiz, dank der Initiative der Schweizerischen Naturschutzkommission und mächtig unterstützt durch den Schweizerischen Bund für Naturpflege, das erste Land in Europa sein, welches eine Reservation grossen Stiles besitzt, ein leuchtendes Vorbild für andere Staaten!

¹⁵ Pag. 54 ff.

Bayern.

Die am 19. bzw. 28. Oktober d. J. erschienenen Erlasse oberpolizeilicher Vorschriften der k. Regierungen von Oberbayern¹⁶ und von Schwaben und Neuburg¹⁷ zum Schutze einheimischer Pflanzenarten gegen Ausrottung, mit Gültigkeit vom 1. Januar 1910, sind von allen Natur- und Alpenfreunden lebhaft begrüsst worden, sind dieselben doch in erster Linie geeignet, den Pflanzenräubereien der Händler ein Ende zu machen. Dem Landesausschuss für Naturpflege, der Bayerischen Botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora und nicht zuletzt dem Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen, die den k. Regierungen die nötigen Unterlagen lieferten, ist es zu verdanken, dass die längst erwarteten oberpolizeilichen Vorschriften auf Grund des Artikels 22 b Absatz II des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1908 nunmehr erschienen sind.

Nach der oberbayerischen Vorschrift ist das Pflücken und Abreissen von Edelweiss, Alpenrosen und Zwergalpenrosen, Alpenveilchen, Bergmandl, Braunelle, Christblume, Frauenschuh, Gamsblume, Seerose, gelbe und kleine Teichrose und Steinrösl in grösseren Mengen nur gegen distriktspolizeiliche Erlaubnisscheine gestattet, das Ausgraben und Abreissen derselben mit Wurzeln oder Knollen sowie das Feilhalten, der Verkauf oder die sonstige Veräusserung von bewurzelten Pflanzen jedoch absolut verboten. Verboten ist ferner auch das Abschneiden, Abbrechen und Abreissen der Zweige der Stechpalme, der Zirbelkiefer und der Eibe, drei ganz besonders gefährdete Baumarten. Mit der Abgabe sog. Erlaubnisscheine soll sehr vorsichtig und stets widerruflich verfahren werden. Wildwachsendes Edelweiss darf selbst vom Grundeigentümer nicht ausgehoben werden. Dagegen bleibt es auch in Zukunft dem Bergsteiger oder der holden Bergsteigerin unbenommen, sich ihr Bleamerl auf den Hut zu stecken oder sich einen kleinen Strauss zu binden. Auch zu wissenschaftlichen Zwecken dürfen genannte Pflanzen, mit Ausnahme von Edelweiss, in mässiger Zahl abgepflückt bzw. ausgehoben werden, jedoch müssen sich solche Personen den aufsichtsführenden Organen gegenüber legitimieren.

Der wichtigste Paragraph der oberbayerischen Vorschrift ist der siebente, wonach weitergehender Schutz der Pflanzen gegen Ausrottung, namentlich die Bestimmung von Schonbe-

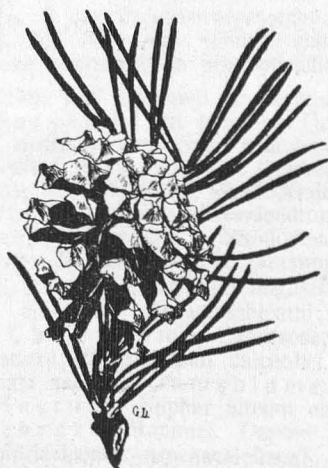
¹⁶ Anhang No. I.

¹⁷ Anhang No. II.

zirken und Schonzeiten, durch distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschriften nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse verfügt werden kann. Hierdurch ist die Möglichkeit der Errichtung von einzelnen Pflanzenschonbezirken (Reservationen), in denen die Gesamtfloora eines Gebietes dauernd vor jedem Eingriff der Menschen geschützt, ja gewissermassen im Urzustand erhalten werden kann, gegeben, was gerade jetzt, wo die Errichtung von Naturparks angestrebt wird, von grösster Bedeutung ist.

Die oberpolizeiliche Vorschrift der k. Regierung von Schwaben und Neuburg deckt sich im grossen und ganzen mit der oberbayerischen. Die Liste der zu schützenden Pflanzen ist, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, noch um zwei, Arnika und Edelraute, vermehrt. Auch hier sind weitergehende distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschriften nach Massgabe der örtlichen Bedürfnisse vorbehalten, wenn auch nicht ausdrücklich die Bestimmung von Schonbezirken und Schonzeiten ausgesprochen ist.

Diese von den genannten Regierungen in mustergültiger, grosszügiger Weise geschaffenen Verordnungen sind nicht nur in bezug auf die Erhaltung eines Teiles der Pflanzenwelt unserer Bayerischen Alpen von grosser Bedeutung, sondern sie bieten auch die Möglichkeit, die Gesamtfloora kleinerer Gebiete zu schützen. Mögen sie in rücksichtsloser Durchführung unserer herrlichen Alpenflora zu Nutz und Fromm gereichen!



Anhang.

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Alpenflora, in den Ländern Bayern und der Schweiz.

Nachtrag II.

Bayern.

Oberpolizeiliche Vorschriften

der k. Regierung von Oberbayern zum
Schutze **einheimischer Pflanzenarten**
gegen Ausrottung
vom 19. Oktober 1909.

No. I.

Die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlässt gemäss Art. 22 b Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1908 zum Schutze einheimischer Pflanzenarten gegen Ausrottung nachstehende oberpolizeiliche Vorschriften:

§ 1. I. Das Pflücken und Abreissen der nachbezeichneten Pflanzen in grösseren Mengen ist auf fremdem Grund und Boden nur dem Inhaber eines distriktspolizeilichen Erlaubnisscheines gestattet: Gnaphalium Leontopodium, Edelweiss; Cyclamen europaeum, Alpenveilchen, Erdscheibe, Saubrot; Rhododendron hirsutum, rauhaarige Alpenrose, Steinrose; Rhododendron ferrugineum, rostrote Alpenrose, Almrausch; Rhododendron chamaecistus, Zwergalpenrose; Pulsatilla alpina (anemone alpina), Bergmandl, Teufelsbart, Almrugei; Nigritella angustifolia, Braunelle, Brünelle, Brünteln, Koklrösl, Schwoassbleam; Helleborus niger, schwarze Nieswurz, Christblume, Christrose, Schneerose, Weihnachtsrose, Schneekattern; Cypripedium calceolus, Frauenschuh, Pantoffelblume; Primula auricula, Gamsblume, Bergpatenge, Nymphaea alba, weisse Seerose; Nuphar luteum und pumilum, gelbe und kleine Teichrose, Mummel, Daphne cneorum, Steinrösl, Heiderösl (wohlriechender Alpenseidelbast); Gentiana lutea, gelber Enzian; Gentiana purpurea, roter Enzian; Gentiana pannonica, violetter Enzian; Gentiana punctata, punktierter Enzian, und Gentiana asclepiadea, Schlangenzwurz.

II. Auf einzelne Exemplare oder kleine Sträusse erstreckt sich diese Vorschrift nicht.

§ 2. I. Das Ausgraben und Ausreissen von folgenden wildwachsenden Pflanzen: Edelweiss, Alpenrosen und Zwergalpenrosen, Alpenveilchen, Bergmandel, Braunelle, Christblume, Frauenschuh, Gamsblume, Seerose, gelbe und kleine Teichrose und Steinrösl mit den Wurzeln oder Knollen sowie das Feilhalten, der Verkauf oder die sonstige Veräusserung von bewurzelten Pflanzen dieser Art ist verboten.

II. Dieses Verbot gilt für den Grundeigentümer und dessen Beauftragte nur insoweit, als wildwachsendes Edelweiss in Betracht kommt.

III. Unbeschadet bestehender Sonderrechte dürfen auf fremdem Grund und Boden die Wurzeln der in § 1 bezeichneten Enzianarten nur von solchen Personen ausgegraben und gesammelt werden, welche distriktspolizeiliche Erlaubnisscheine besitzen.

§ 3. Das Abschneiden Abbrechen und Abreissen von Zweigen der Stechpalme (*Ilex aquifolium*) sowie von Zweigen und Früchten (Zapfen) der Zirbelkiefer (*Pinus cembra*) und der Eibe (*Taxus baccata*) auf fremdem Grund und Boden ohne Erlaubnis des Eigentümers ist verboten.

§ 4. I. Die in § 1 und 2 Abs. III vorgeschriebenen Erlaubnisscheine werden auf Ansuchen von der Distriktspolizeibehörde, welche für das in Aussicht genomme Sammelgebiet örtlich zuständig ist, ausgestellt, gelten nur für das Kalenderjahr, in welchem sie ausgefertigt wurden, sind nicht übertragbar und bezeichnen Vor- und Zuname, dann Wohnort des Inhabers sowie das Sammelgebiet und die zu sammelnden Pflanzenarten. Sollte sich das Sammelgebiet über zwei oder mehrere Amtsbezirke erstrecken, so obliegt die Ausstellung des Scheines der zuerst angegangenen Distriktspolizeibehörde nach Einvernahme der beteiligten Ämter.

II. Vor Ausstellung des Scheines ist das für das betreffende Sammelgebiet zuständige K. Forstamt einzuvernehmen, falls nicht der Nachsuchende die Zustimmungserklärung dieser Behörde selbst vorlegt.

Wenn das K. Forstamt oder eine andere Forstverwaltung hinsichtlich der ihrer Verwaltung unterstehenden Wälder und sonstigen Besitzungen oder wenn sonst Gutsbesitzer Einspruch erheben, so ist die Ausstellung von Scheinen für die hienach in Betracht kommenden staatlichen oder sonstigen Grundkomplexe abzulehnen.

III. Die Distriktspolizeibehörde hat jeweils genau zu prüfen, ob die Ausstellung des Erlaubnisscheines mit den Interessen des Pflanzenschutzes vereinbar ist, kann hinsichtlich der Pflanzenarten, des Sammelgebietes und der Sammelzeit Einschränkungen oder sonstige geeignete Bedingungen auferlegen und hat die Ausstellung in der Regel zu verweigern, wenn der Nachsuchende innerhalb der letzten zwei Jahre wiederholt wegen Übertretung vorstehender Vorschriften, wegen Forstdiebstahls, Forstfrevels, Forst- oder Feldpolizeiübertretung oder Jagdvergehens bestraft worden ist oder sonst infolge seiner Vorstrafen vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte zu erheblichen Bedenken Anlass gibt.

IV. Die Wurzel- und Pflanzensammler haben ihre Erlaubnisscheine stets bei sich zu führen und auf Verlangen der öffentlichen Sicherheitsorgane sowie des Jagd-, Forst- und Feldschutzpersonals vorzuzeigen.

V. Die Distriktspolizeibehörde kann den Erlaubnisschein jederzeit wieder einziehen, wenn feststeht, dass dessen Inhaber sich gegen gegenwärtige Vorschriften verfehlt, das ihm zugewiesene Sammelgebiet überschritten oder die Bedingungen des Erlaubnisscheines unfeachtet gelassen hat.

VI. Die Ausstellung eines distriktpolizeilichen Erlaubnisscheines ist auf die Frage der privatrechtlichen Befugnis zum Pflücken und Abreissen von Pflanzeln und zum Ausgraben von Wurzeln auf fremden Grundstücken ohne Einfluss.

§ 5. I. Das Auslichten und Ausgraben der in § 2 bezeichneten Pflanzen mit Wurzeln oder Knollen in mässiger Zahl sowie das Abbrechen einzelner kleiner Zweige und Früchte der Eibe, Stechpalme und Zirbelkiefer zu wissenschaftlichen Zwecken ist Lehrern der Hoch- und Mittelschulen, Hörern an staatlichen botanischen Instituten (Universität, forstliche, technische und tierärztliche Hochschule), ferner den Mitgliedern botanischer Vereine und des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen gestattet. Doch sind dieselben an die Vorschriften in § 1 gebunden und verpflichtet, sich Polizei-, Forst-, Jagd- und Feldschutzorganen gegenüber in der bezeichneten Eigenschaft zu legitimieren.

II. Die in Abs. I eingeräumte Vergünstigung erstreckt sich nicht auf Edelweiss.

III. Die K. Regierung behält sich vor, auf Antrag weitere Ausnahmen zuzulassen.

§ 6. I. Auf Pflanzen der in Vorstehendem bezeichneten Art, welche in Gärten und Kulturen gezogen wurden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

II. Wer jedoch mit bewurzelten Edelweisspflanzen und Alpenveilchen Handel treibt, hat sich über deren Herkunft durch eine Bestätigung der Ortspolizeibehörde auszuweisen.

§ 7. Ein weitergehender Schutz der Pflanzen gegen Ausrottung, namentlich die Bestimmung von Schonbezirken und Schonzeiten kann durch distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschrift nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse verfügt werden.

§ 8. Wer den gegenwärtigen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

§ 9. Diese Vorschrift tritt am 1. Januar 1910 in Kraft.

No. II.

Oberpolizeiliche Vorschriften
der k. Regierung von Schwaben und
Neuburg zum Schutze einheimischer
Pflanzenarten gegen Ausrottung
vom 28. Oktober 1909.

Die K. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erlässt auf Grund des Art. 22 b Abs. II des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1908 (Ges.- u. V.-Bl. S. 353/4) zum Schutze einheimischer Pflanzenarten gegen Ausrottung nachstehende mit ihrer Bekanntmachung in Kraft tretende oberpolizeiliche Vorschriften:

§ 1. I. Das Abreissen und Pflücken grösserer Mengen der nachbezeichneten Pflanzen auf fremdem Grund und Boden, dann das gewerbsmässige Feilhalten, Versenden, Verkaufen oder sonstige Veräussern dieser Pflanzen, ist nur den Inhabern eines distriktpolizeilichen Erlaubnisscheines (§ 5) gestattet: Arnica montana, Arnika; Gnaphalium Leontopodium, Edelweiss; Cyclamen europaeum, Alpenveilchen, Erdscheibe, Saubrot; Rhododendron hirsutum, rauhaaarige Alpenrose, Steinrose; Rhododendron ferrugineum, rostrote Alpenrose, Almrausch; Rhododendron

chamaecistus, Zwergalpenrose; Pulsatilla alpina (Anemona alpina) Bergmandl, Teufelsbart, Almrugei; Nigritella angustifolia, Braunelle, Brünelle, Bräntele, Kohlrösl, Schwoassbleam; Helleborus niger, schwarze Nieswurz, Christblume, Christrose, Schneerose, Weihnachtsrose, Schneekattern; Cypripedium calceolus, Frauenschuh, Pantoffelblume; Primula auricula, Gamsblume, Bergpatenge; Artemisia mutellina, Edelraute; Nymphaea alba, weisse Seerose; Nuphar luteum und pumilum, gelbe und kleine Teichrose, Mummel; Daphne cneorum, wohlriechender Seidelbast, Steinrösl, Heiderösl; Gentiana lutea, gelber Enzian; Gentiana purpurea, roter Enzian; Gentiana pannonica, violetter Enzian; Gentiana punctata, punktierter Enzian (Edelwurz); Gentiana asclepiadea, Schlangenzwurz.

II. Auf das Abreissen und Pflücken einzelner Exemplare oder kleiner Sträusse erstreckt sich diese Vorschrift nicht.

§ 2. I. Das Ausgraben und Ausreissen folgender Pflanzen: Edelweiss, Alpenveilchen, Alpenrosen jeder Art, Bergmandl, Braunelle, Christblume, Frauenschuh, Gamsblume, Edelraute, weisse Seerose, gelbe und kleine Teichrose mit den Wurzeln oder Knollen, sowie jedes Feilhalten, Versenden, Verkaufen oder sonstige Veräusserung von bewurzelten Pflanzen dieser Arten ist verboten.

II. Das in Absatz I ausgesprochene Verbot des Ausgrabens und Ausreissens der dort aufgeführten Pflanzen mit den Wurzeln oder Knollen gilt für den Grundeigentümer nicht.

§ 3. Die Wurzeln der in § 1 angeführten Enzianarten dürfen auf fremdem Grund und Boden nur von solchen Personen ausgegraben, gesammelt, gewerbsmässig feilgehalten, versendet, verkauft oder sonst veräussert werden, die hiefür distriktpolizeiliche Erlaubnisscheine (§ 5) besitzen.

§ 4. Das unbefugte Abschneiden, Abbrechen und Abreissen, dann das gewerbsmässige Feilhalten, Versenden, Verkaufen oder sonstige Veräussern von Zweigen der Stechpalme (Ilex aquifolium), sowie von Zweigen und Früchten (Zapfen) der Zirbelkiefer (Pinus cembra) und der Eibe (Taxus baccata) ist verboten.

§ 5. I. Die in §§ 1 und 3 vorgesehenen Erlaubnisscheine werden auf Ansuchen von der Distriktpolizeibehörde, die für das in Aussicht genommene Sammelgebiet zuständig ist, ausgestellt. Erstreckt sich das Sammelgebiet über die Bezirke mehrerer Distriktpolizeibehörden, so ist jede dieser Behörden zur Ausstellung des Erlaubnisscheines zuständig; vor Ausstellung des Erlaubnisscheines sind die weiter beteiligten Distriktpolizeibehörden zu hören.

II. Zur Ausstellung des Erlaubnisscheines für das gewerbsmässige Feilhalten, Versenden, Verkaufen oder sonstige Veräussern ist, soweit nicht gleichzeitig eine Zuständigkeit nach Abs. I begründet ist, die Distriktpolizeibehörde des Ortes, an welchem der Nachsuchende seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Hauptniederlassung hat, zuständig. Ist dieser Ort ausserhalb des Geltungsbereiches der gegenwärtigen Vorschriften gelegen, so ist die Distriktpolizeibehörde des Ortes zuständig, an welchem die erstmalige Veräusserung stattfindet.

III. In den Erlaubnisscheinen sind Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Inhabers, das Sammelgebiet und die Pflanzenarten, die gesammelt oder veräussert werden dürfen, anzuführen.

IV. Vor Ausstellung eines Erlaubnisscheines sind die für das Sammelgebiet zuständigen K. Forstämter einzuvernehmen, sofern nicht

der Nachsuchende die Zustimmungserklärung dieser Ämter selbst vorlegt.

V. Über die Ausstellung der Erlaubnisscheine entscheidet die Distriktpolizeibehörde im allgemeinen nach freiem Ermessen. Sie kann hinsichtlich der Pflanzenarten, des Sammelgebietes und der Sammelzeit, sowie hinsichtlich der Veräusserung Einschränkungen machen oder Bedingungen setzen.

VI. Die Ausstellung eines Erlaubnisscheines ist in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt wegen Übertretung dieser Vorschriften, wegen Forstdiebstahls, Forstsrevells, Forst- oder Feldpolizeiübertretung, Jagdvergehens oder Übertretung jagdpolizeilicher Vorschriften gestraft worden ist oder sonst infolge seiner Vorstrafen vom sicherheitspolizeilichen Standpunkt zu erheblichen Bedenken Anlass gibt.

VII. Wird von einem Forstamt oder einem Grundbesitzer gegen die Ausstellung eines Erlaubnisscheines Einspruch erhoben, so sind bei Erteilung des Erlaubnisscheines die hienach in Betracht kommenden staatlichen oder sonstigen Grundstücke ausdrücklich auszunehmen.

VIII. Die Erlaubnisscheine können jederzeit von der Behörde, die sie ausgestellt hat, wieder eingezogen werden.

IX. Die Pflanzen- und Wurzelsammler und -Verkäufer haben den Erlaubnisschein beim Sammeln und öffentlichen Feilbieten mit sich zu führen und auf Verlangen den öffentlichen Sicherheitsorganen sowie dem Forst-, Jagd- und Feldschätzpersonal vorzuzeigen.

X. Die Ausstellung eines distriktpolizeilichen Erlaubnisscheines ist auf die Frage der Berechtigung zum Abreissen und Pflücken von Pflanzen und zum Ausgraben von Enzianwurzeln auf fremden Grundstücken ohne Einfluss.

XI. Die Ausstellung des Erlaubnisscheines (Abs. I, II) erfolgt jeweils für das Kalenderjahr.

§ 6. I. Lehrern der Hoch- und Mittelschulen, Hörern an staatlichen botanischen Instituten (Universitäten, forstlichen, technischen und tierärztlichen Hochschulen), den Mitgliedern botanischer Vereine und des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen ist das Ausgraben und Ausreissen der in § 2 aufgeführten Pflanzen mit Wurzeln oder Knollen in mässiger Zahl, sowie das Abbrechen einzelner kleiner Zweige und Früchte der Eibe, Stechpalme und Zirbelkiefer — auf nicht im Eigentum des Staates befindlichen Grundstücken vorbehaltlich der Genehmigung des Grundeigentümers — zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken gestattet.

II. Die in Absatz I eingeräumte Vergünstigung erstreckt sich nicht auf Edelweiss.

III. Die in Abs. I aufgeführten Personen sind verpflichtet, sich auf Verlangen der in § 5 Absatz IX aufgeführten Organe in der bezeichneten Eigenschaft auszuweisen.

IV. Die K. Regierung behält sich vor, auf Antrag weitere Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 4 zuzulassen.

§ 7. I. Auf künstlich gezogene Pflanzen der in § 1 bezeichneten Arten finden diese Vorschriften keine Anwendung.

II. Wer jedoch mit solchen Pflanzen (Abs. I) Handel treibt, hat deren Herkunft durch eine Bestätigung der Ortspolizeibehörde der Gemeinde nachzuweisen, in der die Pflanzen gezogen wurden.

§ 8. Die Erlassung weitergehender distrikts- oder ortspolizeilicher Vorschriften nach Massgabe des örtlichen Bedürfnisses bleibt vorbehalten.

§ 9. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Schweiz

Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen des Kantons Aargau. No. III. vom 14. November 1908.

§ 1. Das Einsammeln, Feilbieten und Versenden der in § 3 aufgeführten wildwachsenden Pflanzen mit oder ohne Wurzeln, sowie das massenhafte Pflücken ihrer Blüten, wodurch die Erhaltung der Art gefährdet wird, auf fremdem Grund und Boden und ohne Bewilligung der Eigentümer ist untersagt.

§ 2. Ausnahmen können durch die Bezirksämter auf begründetes Gesuch zu wissenschaftlichen und Heilzwecken bewilligt werden.

§ 3. Diesen Verbote sind unterstellt die weisse und gelbe Seerose, das Leberblümchen, die Küchenschelle, die Arten der Zahnwurz, die Rosenarten, die Stechpalme, die Enzianen, die Flieblume, die Bergnelke, die Bergaster, die Silberdistel, die Arten der Knabenkräuter, der Frauenschuh, die Schwertlilie und die Hirschlunge.

§ 4. Die Bezirksämter und Gemeinderäte, die Polizeiorgane und die Beamten des Bau- und Forstwesens sind beauftragt, über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen und allfällige Übertretungen zur Anzeige zu bringen. Die betreffenden Lehrer aller Schulstufen haben den Schülern die nötigen Aufklärungen und Wegleitungen zu geben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—3 dieser Verordnung sind in der Regel beim Gemeinderat zur Anzeige zu bringen und durch denselben zu bestrafen.

Bei schwerer oder wiederholter Übertretung ist dem Bezirksamte Anzeige zu machen, behufs Abwandlung als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung gemäss § 1 des Zuchtpolizeigesetzes vom 19. Februar 1868.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort nach ihrer Publikation in Kraft.

Verordnung betr. Pflanzenschutz des Kantons Zürich. No. IV. vom 3. August 1909.

§ 1. Das Ausgraben, Ausreissen, sowie das Pflücken für den Verkauf und das Feilbieten nachstehend genannter, wildwachsender und in ihrem Bestande gefährdeter Pflanzen ist untersagt: Die Alpenrosen (*Rhododendron ferrugineum* und *hirsutum*), die Aurikel (*Primula Auricula*), das doldige Winterlieb (*Cimophila umbellata*), der gelbe Enzian (*Gentiana lutea*), der stengellose blaue, grossblumige Enzian (*Gentiana Clusii* und *G. Kochiana*), die Feuerlilie (*Lilium bulbiferum*), der Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*), die Insektenorchis (*Ophrys*-Arten), das Männertreu oder Bränderli (*Nigritella nigra*).

§ 2. Vorbehalten sind die Privatrechte auf Grund und Boden und der darauf stehenden Vegetation.

§ 3. Bewilligungen zum Ausgraben obgenannter Pflanzen für wissenschaftliche Zwecke können durch die Direktion des Erziehungswesens erteilt werden, unter dem Vorbehalt, dass der Bestand der Art am betreffenden Standort nicht gefährdet wird.

§ 4. Zuwiderhandelnde werden mit einer Busse von 2 bis 20 Fr. bestraft, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann.

§ 5. Polizei- und Forstangestellte des Staates und der Gemeinden sind verpflichtet, über die Handhabung dieser Verordnung zu wachen.

§ 6. Diese Verordnung tritt nach erfolgter Publikation im Amtsblatt auf 15. August 1909 in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und den Statthalterämtern, sowie den Gemeinderäten, letztern für sich und zu handen der Polizei- und Forstangestellten, in Separatabzügen zu verabfolgen.

Gesetz über **Pflanzenschutz**
des Kantons **Zug**
vom 5. August 1909.

No. V.

§ 1. Das Ausgraben von seltenen, wildwachsenden Pflanzen im Gebiete des Kantons Zug, sowie das Feilbieten und Versenden derselben ist untersagt. Ebenso ist das massenhafte, die Erhaltung der Art gefährdende Pflücken ihrer Blüten verboten. Die Befugnis des Eigentümers zur Urbarmachung oder Verbesserung des Bodens wird von diesem Verbote nicht berührt.

§ 2. Dem Verbote werden folgende Pflanzen unterstellt: Die **Alpenrose**; die **Fluhblume** (*Primula auricula*); die kleinen blauen **Enzianen** (*Gentiana acaulis* und *vena*); das **Männertreu** (*Nigritella augustifolia*); der **Frauenschuh**; die weisse und die gelbe **Seerose**; der **Sonnentau** (*Drosera*),

Der Regierungsrat ist jederzeit bevollmächtigt, das Verbot auf dem Verordnungswege auf weitere Pflanzenarten auszudehnen.

§ 3. Der Regierungsrat kann zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken Ausnahmen vom Verbote gestatten.

§ 4. An die Erhaltung besonders schöner oder interessanter Bäume und Baumgruppen können vom Regierungsrate staatliche Beiträge veranfolgt werden.

§ 5. Klagen wegen Übertretung dieses Gesetzes sind an die Gemeindepolizeiamter zu richten und von den Einwohnerräten abzuurteilen.

Die Fehlbaren sind mit 5—50 Frs zu büssen. Unerhältliche Bussen sind in Gefängnis umzuwandeln, wobei an Stelle von 5 Fr. Busse 1 Tag Gefängnis tritt.

Der Abnehmer ist strafbar wie der Feilbieter.

Der Kläger erhält die Hälfte der erhältlichen Busse als Leiterlohn.

§ 6. Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Referendums sofort in **Kraft**.

Der Regierungsrat ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Gesetzesvorlage betr. **Pflanzenschutz**
des Kantons **Graubünden**
vom 31. Oktober 1909.

No. VI.

§ 1. Das Ausgraben, Ausreissen, sowie das Feilbieten und Versenden folgender wildwachsender Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln ist verboten: **Edelweiss**, **Mannstreu**, **Frauenschuh**, **Aurikel**, **langblütige Schlüsselblume**, **Alpenakelei**, **Gift-hahnenfuss** (*Ranunculus thora*), **Alpenwiesenraute**, **Wul-**

fens Hauswurz, weisse Alpenrosen, sowie sämtliche polsterbildenden Alpenpflanzen der höheren Lagen.

Der Kleine Rat ist berechtigt, dieses Verbot, wenn sich das Bedürfnis herausstellt, auf andere Pflanzen auszudehnen. Ebenso haben die Gemeinden und Kreise dieses Recht für ihr Gebiet.

§ 2. Ausgenommen von diesem Verbote ist das Ausgraben einzelner Exemplare zu wissenschaftlichen und Schulzwecken.

§ 3. Ferner ist das massenhafte Pflücken, Kaufen und Verkaufen wildwachsender Alpenpflanzen, vor allem auch mit Wurzeln, soweit es gemäss § 1 nicht überhaupt verboten ist, untersagt, ausgenommen die rote Alpenrose. Das Sammeln wildwachsender Gewächse zu Heilzwecken kann der Ortsvorstand erlauben.

Die Gemeinden und Kreise sind berechtigt, über das Feilbieten von Alpenpflanzen Bestimmungen aufzustellen.

§ 4. Diese Vorschriften gelten für Wiesen, Weiden, Wälder von Gemeinden und Korporationen und Privaten. Landwirtschaftliche Nutzungen und Bodenverbesserungen werden durch dieselben nicht betroffen.

§ 5. Zum Schutze besonders schöner und interessanter Bäume, seltener Pflanzen und charakteristischer Vegetationstypen, deren Fortbestand gefährdet ist, kann der Kleine Rat besondere Vorschriften aufstellen.

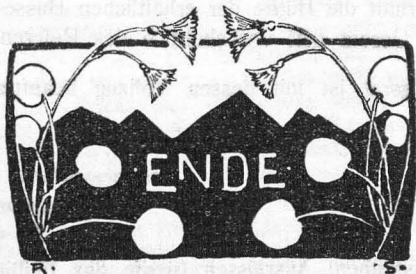
§ 6. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom zuständigen Gemeindevorstand mit 2—100 Fr. bestraft. Die Hälfte der Busse fällt dem Verzeiger zu. Zuständig ist derjenige Gemeindevorstand, bei welchem die Gesetzesübertretung zuerst zur Anzeige gelangt ist.

§ 7. Die Polizeiorgane, Forstbeamten, Wildhüter und Bergführer sind verpflichtet, Übertretungen dieses Gesetzes zur Anzeige zu bringen.

Fremde und unbekannte Personen, welche bei der Übertretung dieses Gesetzes betroffen werden, sind dem nächsten Gemeindevorsteher zuzuführen, welcher dieselben zur Hinterlegung eines angemessenen Geldbetrages verhalten kann.

§ 8. Für Kinder haften diejenigen Personen, die verpflichtet waren, die Aufsicht über dieselben zu führen, wenn sie es an der nötigen Sorgfalt in der Beaufsichtigung haben fehlen lassen.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Bericht des Vereins zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen](#)

Jahr/Year: 1910

Band/Volume: [9_1910](#)

Autor(en)/Author(s): Schmolz Carl

Artikel/Article: [Ueber den derzeitigen Stand der gesetzlichenSchutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora 81-104](#)